



Bern, 26. Juni 2016

Referenzschreiben für die Fachstelle Beratung Arbeit und Beruf (BAB) der Frauenzentrale Graubünden

Die Fachstelle Beratung Arbeit und Beruf in Chur wird seit 1997 vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) mit Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz (GIG) unterstützt.

Die Finanzhilfen nach Art. 15 GIG werden für die Beratung von Frauen in beruflichen Belangen gewährt. Beratungsthemen bilden namentlich

- Berufliche Aus- und Weiterbildung,
- berufliche Neuorientierung,
- Laufbahn- und Karriereplanung,
- Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Beruflicher Wiedereinstieg,
- Diskriminierungen gemäss Gleichstellungsgesetz,
- arbeitsrechtliche Fragen (Anstellung, Arbeitszeit, Lohn, Kündigung etc.),
- sexuelle Belästigung.

Es können auch Leistungen der Beratungsstellen für Männer unterstützt werden, wenn sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und den (Wieder-)Einstieg nach einem familienbedingten Erwerbsunterbruch betreffen.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat auf 1.1.2017 eine **Neuausrichtung der Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz** beschlossen. Im Rahmen dieser Neuausrichtung wird gemäss einer neuen Prioritätenordnung unter anderem auch die Unterstützung der Fachstelle Beratung Arbeit und Beruf per 31.12.2018 eingestellt. Die Fachstelle Beratung Arbeit und Beruf kann letztmalig für die Betriebsjahre 2017 und 2018 eine Finanzhilfe nach Art. 15 erhalten.

Für den Entscheid, die finanzielle Unterstützung der Fachstelle Beratung Arbeit und Beruf und zehn weiterer Beratungsstellen degressiv auszugestalten und per 31.12.2018 zu beenden, waren weder die Qualität der Leistungen, noch der Nutzen dieser Stellen ausschlaggebend.

Der Entscheid erfolgt einzig aufgrund der seit Einführung der Finanzhilfen 1996 veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Berufs- und Laufbahnberatung sowie der Arbeitsmarktintegration (siehe Prioritätenordnung im Anhang) und der geltenden Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Es ist Aufgabe der Kantone, die Gleichstellung von Frau und Mann mit geeigneten Massnahmen zu fördern.¹ Dazu gehören u.a. auch Massnahmen, die Frauen zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Erwerbsleben verhelfen.

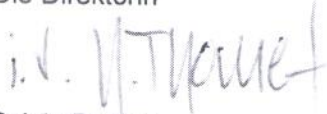
¹ BGE 137 1/305: Beschwerde gegen die Nichtfortführung der (zeitlich befristeten) Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Zug.

Das EBG bittet die zuständigen Stellen, die Unterstützung der Fachstelle Beratung Arbeit und Beruf auf kantonaler Ebene zu prüfen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Fragen beantwortet Christine Masserey, zuständig für Finanzhilfen, (Tel. 058 464 05, christine.masserey@ebg.admin.ch).

Mit freundlichen Grüßen

Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
Die Direktorin



Sylvie Durrer

Beilage:

- Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen an Beratungsstellen nach Art. 15 Gleichstellungsgesetz GIG